

## **Protokoll**

aufgenommen am Montag, den 24. August 2020 in der Volksschule Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Alfred Nowak, Johann Schmid, Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Gerhard Aigner, Alexander Buchegger, Walter Hartl, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Maximilian Spindelberger, Maximilian Strobl und Ewald Steiner.

Entschuldigt: GGR Philipp Renner, GR Franz Kremser und GR Martin Vogler

Nicht entschuldigt: GR Herbert Aniwanter

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

### **Tagesordnung:**

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte a.) der Ausschüsse  
b.) des Bürgermeisters**
- 3.) **Angelobung Nachbesetzung Gemeinderat**
- 4.) **Bestellung eines Mitgliedes in den Prüfungsausschuss**
- 5.) **Bestellung eines Umweltgemeinderates**
- 6.) **Nachbesetzung in den Referaten**
- 7.) **Annahmeerklärung WWF-20230017/2, ABA BA 17 – Erweiterung Seiterndorf**
- 8.) **Annahmeerklärung WWF-20219009/2, WVA BA09 – Erweiterung Seiterndorf**
- 9.) **Kundmachung Vermessung Radweg Moosbergweg, GZ 6069-19, KG Mollendorf**
- 10.) **Vergabe WVA BA 10 – Sanierung Streitwiesen**
- 11.) **Baulandsicherungsvertrag Haberl Josef und Marion**
- 12.) **Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms**
- 13.) **Ehrungen – NICHT ÖFFENTLICH**

### Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

Zu Beginn der Sitzung wird eine Gedenkminute für den verstorbenen Gemeinderatskollegen Johann Aigner abgehalten.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird der von Vizebürgermeisterin Ramona Fletzberger eingebrachte Dringlichkeitsantrag vom 24. August 2020 verlesen und einstimmig wie folgt in die Tagesordnung aufgenommen:

- 13.) **Vergabe Straßenbeleuchtung Streitwiesen – Umstellung auf LED**
- 14.) **Vergabe Straßenbeleuchtung Streitwiesen – Neubau und Verkabelung**
- 15.) **Ehrungen – NICHT ÖFFENTLICH**

### **1.) Protokollverlesung:**

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2020 ist jedem Gemeinderat per Mail zugegangen.

Der schriftliche Einwand von GGR Mario Stieger wird verlesen. Das Protokoll wird dahingehend abgeändert bzw. ergänzt, neu zugestellt und in der nächsten Gemeinderatssitzung genehmigt.

Einstimmiger Beschluss.

### **2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:**

Keine Berichte.

### **b.) des Bürgermeisters:**

Die Beleuchtung in der Volksschule wurde bereits umgestellt. Kostenvoranschlag Fa. Höfing & Hametner € 10.405,44 – Abrechnung € 9.507,02. Weiters wurde um Förderung angesucht, diese wird voraussichtlich € 520,00 betragen.

Am 8., 9. und 13.7.2020 fand eine Gebarungsprüfung des Landes statt. Prüfbericht haben wir noch keinen. Weiters fand am 23.7.2020 eine BVA Überprüfung statt.

Die Landjugend Weiten wird beim diesjährigen Projektmarathon (28. bis 30.8.2020) den Aufbau für die Brücke für den Anschluss an den Radweg nach Spitz errichten. Übergabe der Aufgabenstellung ist am Freitag, den 28.8.2020, um 18.00 Uhr, vorm Gemeindeamt. Mit den Vorarbeiten wurde bereits begonnen. Die Fa. Jägerbau hat den Unterbau für die Brücke bereits hergestellt. Die Genehmigung für die Errichtung wurde bereits im Vorjahr eingeholt.

Die Aussichtswarte in Seiterndorf wurde seitens der Landeslandjugend mit Gold prämiert.

Laut Schreiben des Gasthauses Kremser kann das Essen für den Kindergarten nicht mehr geliefert werden. Das Essen könnten wir aber von Montag bis Freitag abholen. Der Preis für ein Kindermenü erhöht sich aber von derzeit € 4,20 auf € 4,50.

Für eine ev. Benützungsg Gebühr des Turnsaales sollen Erkundigungen in den Nachbargemeinden eingeholt werden.

Um den Eingang beim Gemeindeamt barrierefrei gestalten zu können, muss die Überdachung geändert werden. Der Kostenvoranschlag der Fa. Drascher beträgt € 5.616,49. Die Rampe wird seitens der Gemeindearbeiter gemacht. Bis zur nächsten Vorstandssitzung wird ein weiteres Angebot eingeholt.

Weiters hat der Gemeindevorstand für die Volksschule und den Kindergarten ein neues Kopiergerät auf Leasing angekauft.

### **3.) Angelobung Nachbesetzung Gemeinderat:**

GR Johann Aigner ist am 2.8.2020 verstorben. Walter Hartl wurde von der Parteileitung nominiert und in den Gemeinderat einberufen. Er wird angelobt.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Weiten nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.“

Herr Walter Hartl gibt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis beim Bürgermeister ab.

#### **4.) Bestellung eines Mitgliedes in den Prüfungsausschuss:**

Der Fraktionsobmann der ÖVP, GGR Alfred Nowak, schlägt GR Walter Hartl als Mitglied in den Prüfungsausschuss vor.

Abstimmung: einstimmig

#### **5.) Bestellung eines Umweltgemeinderates:**

Der Fraktionsobmann der ÖVP, GGR Alfred Nowak, schlägt GR Maximilian Strobl als Umweltgemeinderat vor.

Abstimmung: einstimmig

#### **6.) Nachbesetzung in den Referaten:**

Der Fraktionsobmann der ÖVP, GGR Alfred Nowak, schlägt vor für die Nachbesetzung folgendes vor:

Umweltreferat – GR Walter Hartl

Feuerwehrreferat – GR Walter Hartl

Straßen- und Wegebau, Winterdienst – GR Herbert Aniwanter übernimmt den Vorsitz und GR Maximilian Spindelberger den Stellvertreter.

Grundverkehrskommission – GR Agnes Loidhold

Hilfswerk – GR Walter Hartl

Feuerbrandbeauftragter – GGR Schmid Johann

Zivilschutz – GR Walter Hartl

Erntemeldungen u. Obstreferent – GR Agnes Loidhold

Gesunde Gemeinde – GR Walter Hartl

Dorferneuerung und Ortsbildpflege – GR Walter Hartl

Abstimmung: Einstimmig

#### **7.) Annahmeerklärung WWF-20230017/2, ABA BA17 – Erweiterung Seiterndorf:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Annahmeerklärung:

### **ANNAHMEERKLÄRUNG**

Die Marktgemeinde Weiten erklärt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.8.2020 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020, WWF-20230017/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Weiten, Erweiterung Seiterndorf, Bauabschnitt 17.

### **8.) Annahmeerklärung WWF-20219009/2, WVA BA09 – Erweiterung Seiterndorf:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Annahmeerklärung:

#### **ANNAHMEERKLÄRUNG**

Die Marktgemeinde Weiten erklärt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.8.2020 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020, WWF-20219009/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Weiten, Erweiterung Seiterndorf, Bauabschnitt 09.

### **9.) Kundmachung Vermessung Radweg Moosbergweg, GZ 6069-19, KG Mollendorf:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kundmachung:

#### **Kundmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiten hat in seiner Sitzung vom 24.8.2020 beschlossen:

- 1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der DI JONKE – DI KOCHBERGER, Ingenieurkosulent für Vermessungswesen ZTGmbH, GZ 6069-19 A in der KG Mollendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 1
- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen die Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Angeschlagen am: 25.8.2020

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 9.9.2020

### **10.) Vergabe WVA BA 10 – Sanierung Streitwiesen:**

Für die Sanierung der WVA Streitwiesen, Ortsnetz, BA 10, liegen drei Kostenvoranschläge auf:

Fa. Jägerbau € 218.479,29 exkl.

Fa. Swietelsky € 224.744,75 exkl.

Fa. Schütz € 238.587,90 exkl.

Der Vergabevorschlag vom Büro Steinbacher lautet: Billigstbieter Fa. Jägerbau

Anteilige Vergabesumme für die Marktgemeinde Weiten: € 166.691,09 exkl.

Anteilige Vergabesumme für die Fa. Kabelplus: € 51.788,20 exkl.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Fa. Jägerbau.

### **11.) Baulandsicherungsvertrag Haberl Josef und Marion:**

Der am 5.5.2020 abgeschlossene Baulandsicherungsvertrag muss lt. Landesregierung ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den nachstehenden Baulandsicherungsvertrag:

## **„Vertrag Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 NÖ-ROG 2014“**

### I.

#### Vertragsparteien

1. **Herrn Josef Haberl, geb. 30.1.1971 und Frau Marion Haberl, geb.20.9.1982, wohnhaft in 3653 Weiten, Seiterndorf 19, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 572/1 und 574, der KG Seiterndorf diese im folgenden "Eigentümer" genannt - und**
2. **der Marktgemeinde Weiten vertreten durch den Bürgermeister Franz Höfinger, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt.**

### II.

#### Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke Nr. 574 und 572/1, EZ 50, KG Seiterndorf, soweit diese gemäß dem angeschlossenen Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde als Bauland Agrargebiet gewidmet werden sollen, geregelt.

Der angeschlossene Plan, DI Jonke und DI Kochberger, GZ 6195-19, stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

### III.

#### Verpflichtungen der Eigentümerin

1. Die vertragsgegenständlichen Grundflächen sind innerhalb von 5 Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit zumindest 1 Wohneinheit auf zumindest 5 Bauplätzen zu bebauen.
  2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine ausreichende Anzahl an Wohneinheiten fertiggestellt ist und entsprechende Fertigstellungsmeldungen gemäß § 30 Abs. 1 NÖ-Bauordnung 2014 mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ-Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden.
  3. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Punkt 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Bau von zumindest jeweils 1 Wohneinheit auf zumindest 5 Bauplätzen tatsächlich begonnen werden und eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs. 1 NÖ-Bauordnung 2014 bei der Baubehörde eingebracht werden.
- 3a. Im Bereich der als Grüngürtel-Siedlungsabschluß an das Bauland anschließenden Grünlandflächen ist eine Streuobstwiese als Siedlungsabschluß vom Eigentümer/der Eigentümerin bzw. dessen Rechtsnachfolger herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Diese Verpflichtung beginnt spätestens mit der Baufertigstellung der einzelnen Wohngebäude.**
4. Der Gemeinde sind im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 1. binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist jene selbständig bebaubaren Teilflächen, die keiner Verbauung zugeführt wurden, zum ortsüblichen Preis zum Kauf anzubieten.

- 4a. Die Gemeinde wird im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Punkt 3a. zur Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. dessen Rechtsnachfolger ermächtigt.
5. Die Kosten der Vermessung und der Durchführung von Grundstücksteilungen, die zur Schaffung von Bauplätzen gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind **sowie der Herstellung, Erhaltung und Pflege der Streuobstwiese** trägt jedenfalls der Eigentümer/die Eigentümerin.
6. Der Eigentümer/die Eigentümerin hat die Nutzungen der vertragsgegenständlichen Grundflächen zur Errichtung von Freizeitwohnsitzen zu unterlassen.

#### IV.

##### **Verpflichtungen der Gemeinde**

1. Die Gemeinde hat dem Eigentümer/der Eigentümerin alle Informationen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, zu erteilen und sie im Rahmen der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.
2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, finanzielle Ansprüche, die ihr aufgrund dieser Vereinbarung gegen den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin zukommen, geltend zu machen.

#### V.

##### **Sicherheiten**

1. Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde räumt der Eigentümer/die Eigentümerin dieser ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Grundstücke lt. vorliegenden obgenannten Teilungsplan inliegend der EZ 50 Grundbuch Seiterndorf für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB ein. Für die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde nimmt dieses Vorkaufsrecht an.
2. Der Eigentümer/ die Eigentümerin verpflichtet sich, der Gemeinde jede sonstige vertragliche Verfügung über die vertragsgegenständlichen Grundflächen zur Zustimmung vorzulegen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, einer Belastung oder Veräußerung, die dem Ziel einer Verwertung des Baulandes binnen 5 Jahren nicht entgegensteht, zuzustimmen.

#### VI.

##### **Aufsandungserklärung**

Sohin erteilen Josef und Marion Haberl ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten, bei den obgenannten Grundstücken inliegend der EZ 50 Grundbuch Seiterndorf, das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß Punkt V/1. dieses Vertrages zugunsten der Gemeinde Weiten einverleibt werden kann.

#### VII.

##### **Aufschiebende Bedingung**

Diese Vereinbarung ist aufschiebend mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und dem Inkrafttreten der Freigabe der im geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Aufschließungszone Bauland-Agrargebiet – A 1 KG Seiterndorf.

### **VIII. Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Gemeinde.

### **IX.**

#### **Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger**

Der Eigentümer/ die Eigentümerin verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Verpflichtung der Gemeinde Weiten ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Grundstücke Nr. 572 und 574, EZ 50, KG. Seiterndorf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einzuräumen (inkl. Aufnahme einer Aufsandungserklärung lt. Punkt VI) **sowie der Herstellung, Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese** verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke Nr. 572/1 und 574, KG Seiterndorf übertragen wird.

### **X.**

#### **Vertragsstrafen**

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Punkt III/1. (Fertigstellung), der Verpflichtung gemäß Punkt III/3. (Baubeginn), der Verpflichtung gemäß Punkt III/5. (Kaufangebot an Gemeinde) sowie gemäß Punkt IX (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) sind der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20 % des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt der Eigentümer/die Eigentümerin.

### **XI.**

#### **Sonstiges**

1. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

### **XII.**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Weiten.

Grundstückseigentümer/in:

Marion Haberl

Josef Haberl

Für die Gemeinde:

Bürgermeister

Gemeindevorstand

Gemeinderat

Gemeinderat

#### **12.) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:**

Es wurden drei schriftliche Stellungnahmen abgegeben, diese werden erläutert.

**EMPFEHLUNGEN ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN /  
Ä N D E R U N G E N      ZUM AUFGEGTEN ENTWURF DER ABÄNDERUNG DES  
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES von Raumplaner Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer:**

**0.      VORBEMERKUNGEN**

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weiten sind in der Zeit vom 2.6.2020 bis zum 14.7.2020 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Während dieser Auflagefrist sind insgesamt 3 Stellungnahmen abgegeben worden.

Unter Punkt 1. werden Empfehlungen an den Gemeinderat abgegeben, wie diese Stellungnahmen aufgrund der rechtlichen und fachlichen Vorschriften des NÖ-Raumordnungsgesetzes zu behandeln sind. Dabei werden die einzelnen Stellungnahmen kommentiert und die Empfehlung der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung des jeweiligen Änderungswunsches entsprechend begründet.

Unter Pkt. 2 werden Änderungen gegenüber der Auflage dargestellt, die sich aufgrund der Begutachtung durch die Amtssachverständigen für Raumordnung (Gutachten vom 29.7.2020) und Naturschutz sowie der Gemeinde ergeben haben.

**1.            DIE STELLUNGNAHMEN IM EINZELNEN**

**lfd. Nr.1      Christoph Marhann**

zu Änderungspunkt 9 – (von Bauland-Betriebsgebiet auf Bauland-Kerngebiet)

Empfehlung:            zu berücksichtigen

Begründung:      Im Interesse einer allfälligen Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeiten (Tankstelle, KFZ-Werkstatt, etc.) soll die bisherige Widmung „Betriebsgebiet“ beibehalten werden. Überdies wurde diese Liegenschaft als Betriebsgebiet angekauft – eine Änderung hätte möglicherweise Ersatzansprüche zur Folge. Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 9 zurückzustellen und diese Änderung nicht zu beschließen.

**Lfd. Nr. 2:    Landwirtschaftskammer NÖ – Kammersekretär Dr. Martin Auer**

**Lfd. Nr. 3:    Christian, Heide Maria Loidhold, Johann und Agnes Loidhold, Johann Simoner und  
Friedrich Weber**

Zu Änderungspunkt 6 (Siedlungserweiterung Seiterndorf-Nord)

Empfehlung: wird berücksichtigt

Begründung: Der als Planentwurf Variante 3 wird seitens der Landwirtschaftskammer nach Rücksprache mit den Betroffenen begrüßt und soll daher zur Umsetzung kommen.

(siehe hiezu auch die folgenden Ausführungen unter Pkt. 2. Zu Änderung 6)

**2.            ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER AUFLAGE**

Unter diesem Punkt werden Änderungen gegenüber der Auflage dargestellt, die sich aufgrund der Begutachtung durch die Amtssachverständigen für Raumordnung und Naturschutz sowie der Gemeinde bei der Besprechung vom 28.7.2020 ergeben haben.

#### **Änderungspunkt 1:**

(Veränderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Hofstelle)

Diese Änderung widerspricht den gesetzlichen Grundlagen des NÖ-Raumordnungsgesetzes, weil das Wohnhaus im Grünland im Widerspruch zur damals gültigen Flächenwidmung genehmigt und errichtet wurde. Eine nachträgliche „Sanierung“ der Widmungsabgrenzung ist aus Sicht der Amtssachverständigen nicht zulässig und gesetzwidrig.

Dieser Punkt kann daher nicht beschlossen werden.

#### **Änderungspunkt 2, 3, 4, 5:**

Keine Anmerkungen seitens der Sachverständigen

#### **Änderungspunkt 6:**

Die Verschiebung des Grüngürtels und der Straße im Norden wird im Gutachten darauf verwiesen. Dass die bisherige Festlegung auf naturräumlichen Gegebenheiten basiert und sich die Grundlagen seit dieser Festlegung nicht verändert haben. Damit wird diese Verschiebung nach Norden abgelehnt, weil die Parzellierung nicht dem Flächenwidmungsplan entsprochen hat.

Die bisher als Bauland-Agrargebiet-Hintausbereich gewidmeten Flächen der Grundstücke 58, 56/2 und 55/1 werden als Bauland-Agrargebiet ausgewiesen, weil hier keine aktiven Landwirtschaften mehr bestehen. Damit kann auf der gegenüberliegenden nördlichen Seite das Bauland-Agrargebiet-Aufschliessungszone 1 beibehalten werden.

Die Ausdehnung der Aufschliessungszone erstreckt sich nunmehr nur bis zur östlichen Grenze des Grundstückes 55/1. Die Straße endet in einem Wendeplatz (siehe beiliegenden Teilungsplan-Entwurf)

Nach Aussagen des Sachverständigen für Naturschutz ist die Herstellung eines Grüngürtels als Siedlungsabschluss in Form einer Streuobstwiese unabdingbare Voraussetzung für eine positive Beurteilung dieser Siedlungserweiterung. Es muss daher eine entsprechende Bestimmung in den Baulandsicherungsvertrag aufgenommen werden, um die Herstellung, Erhaltung und Pflege dieser Streuobstwiese verbindlich zu gewährleisten. Im Falle der Nichterfüllung muss der Gemeinde die Möglichkeit der Ersatzvornahme eingeräumt werden.

Die Verpflichtung beginnt spätestens mit dem Baubeginn.

Der Baulandsicherungsvertrag wird ergänzt.

#### **Änderungspunkt 7:**

Diese Änderung muß bis zur Herstellung der Hochwassersicherheit zurückgestellt werden.

Im Zuge der Detailplanung soll die landschaftliche Einbindung nach Nordwesten zu, etwa durch einen Grüngürtel mit Bäumen und Sträuchern, hergestellt werden.

**Änderungspunkt 8:**

Die Plandarstellung wird zur besseren Lesbarkeit ergänzt.

**Änderungspunkt 9:**

Diese Änderung wird aufgrund der schriftlichen Stellungnahme lfd. Nr. 1 zurückgezogen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der obgenannten Stellungnahme von Raumplaner DI Dr. Schedlmayer zuzustimmen. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

## V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Eitenthal, Mollendorf, Nasting, Jasenegg, Seiterndorf, Streitwiesen und Weiten** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

*BA\*-A 1, KG. Seiterndorf*

- *Bebauung der westlich und nordwestlich liegenden Bauplätze zu 70%*

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom ....., Zl. ...., genehmigt. (Diese Zahl kann erst nach Erhalt des Bescheides der Landesregierung eingesetzt und die Verordnung kundgemacht werden).

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

### **13.) Vergabe Straßenbeleuchtung Streitwiesen – Umstellung auf LED:**

Bgm. Franz Höfinger und GGR Regina Steininger verlassen bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungsraum. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Im Zuge der Sanierung der Wasserleitung in Streitwiesen wird die bestehende Ortsbeleuchtung auf LED umgestellt. Es liegen zwei Kostenvoranschläge auf:

Fa. Höfinger & Hametner € 6.370,12 exkl.

Fa. Aramatic € 6.870,00 exkl.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Fa. Höfinger & Hametner.

**14.) Vergabe Straßenbeleuchtung Streitwiesen – Neubau und Verkabelung**

Bgm. Franz Höfinger und GGR Regina Steininger verlassen bei diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit den Sitzungsraum. Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Im Zuge der Sanierung bzw. des Austausches sollen zusätzlich 2 Lampen (nach der Brücke Richtung Tottendorf und beim Haus Kienastberger Richtung Rafles) aufgestellt werden.

Es liegen zwei Kostenvoranschläge auf:

Fa. Höfinger & Hametner € 4.922,86 exkl.

Fa. Aramatic € 5.639,75 exkl.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Fa. Höfinger & Hametner.

**15.) Ehrungen – NICHT ÖFFENTLICH.....**

**Ende der Sitzung:**

**20.00 Uhr**

**g. g. g.**